

Ad 1.) **Begehe ich damit eine korrupte Tat oder nicht?**

Auflösung: JA

Als AngestellteR bin ich BediensteteR eines Unternehmens und deshalb bin ich taugliches Tatsubjekt. Die Annahme des Geldbetrags von 4000 Euro (Vorteil) stellt für mich eine pflichtwidrige Handlung dar, nämlich den Verstoß gegen die ausdrückliche Weisung von Geschäftsführerin N. Somit begehe ich eine korrupte Tat und bin zu bestrafen.

Ad 2.) **Habe ich mich durch diese Mitteilung strafbar gemacht – obwohl ich am nächsten Tag selbst nicht an der Razzia beteiligt bin?**

Auflösung: JA

Zwar bin ich selbst an der konkreten Amtshandlung der Razzia am nächsten Tag nicht beteiligt, dennoch bin ich kraft meiner dienstlichen Stellung funktionell zuständig. Die Bekanntgabe eines solchen Termins fällt in meinen Kompetenzbereich. Objektiv habe ich somit Missbrauch der Amtsgewalt begangen (Verrat).

Ad 3.) **Führt meine Geldspende zu ungebührlichen Vorteilen?**

Auflösung: NEIN

Ich kann das Geld ruhig überreichen. Deshalb, weil Vorteile für gemeinnützige Zwecke (zu diesen Zwecken zählt auch die Schulbildung/Erziehung), auf deren Verwendung der/die AmtsträgerIn keinen bestimmenden Einfluss ausübt, keine ungebührlichen Vorteile sind. Die Vorteilszuwendung ist dann grundsätzlich zulässig, wenn die Bürgermeisterin auf die Verwendung des Geldes keinen bestimmenden Einfluss ausübt.

Ad 4.) **Kann ich strafrechtlich belangt werden, wenn ich der Einladung folge?**

Auflösung: JA

Denn der Bezug zur amtlichen Tätigkeit und der Tatvorsatz können deutlich hergestellt werden. In diesem konkreten Fall befinden sich beide, sowohl die Eingeladene als auch der Einladende, unmittelbar im Korruptionsstrafrecht (Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung).

